

06.12.02

Vk - In - U

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (... FStrÄndG)

A. Zielsetzung

Ziel ist es, die rechtlich vorgeschriebene Linienbestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf die Planung von neuen Bundesautobahnen zu beschränken.

B. Lösung

Änderung des § 16 FStrG.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die öffentlichen Haushalte werden entlastet, da durch die Änderung des § 16 FStrG Aufgaben entfallen. Die Maßnahme ist damit auch ein Beitrag zur Deregulierung.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 901/02

06.12.02

Vk - In - U

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (... FStrÄndG)

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 6. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

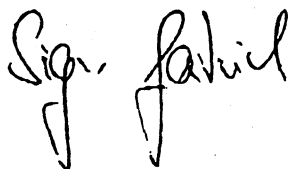
die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (... FStrÄndG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (... FStrÄndG)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 16 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesfernstraßen“ durch die Worte „für den Neubau von Bundesautobahnen“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen
2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) werden die Regelungen in § 16 des FStrG zur Linienbestimmung eingeschränkt auf den Neubau von Bundesautobahnen.

Die bisherige Gesetzesfassung umfasste alle Neubauten und auch solche Änderungsmaßnahmen, die mit einem wesentlichen Eingriff in die Trassenführung verbunden waren für alle Arten von Bundesfernstraßen. Dies war ursprünglich auch gerechtfertigt, solange das Bundesstraßennetz noch nicht die Dichte erreicht hatte, wie dies heute der Fall ist. Beim heutigen Zustand des Bundesfernstraßennetzes geht die Vorschrift aber über eine sinnvolle Zielsetzung gesetzlicher Regelungen hinaus. Lediglich für den Neubau von Bundesautobahnen hat sie noch eine Existenzberechtigung. Die Vorschrift wurde deshalb entsprechend angepasst. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Planungsvereinfachung für Bundesstraßen geleistet. Die bisher durch § 16 FStrG erfassten Verwaltungsaufgaben sind mit dem vorgeschalteten Raumordnungsverfahren und dem nachgeschalteten Planfeststellungsverfahren sachgerecht abgedeckt. Die Ausweisung einer neuen oder zu verlegenden Bundesstraße im Ausbauplan macht die Bestimmung der Linienführung und der Streckencharakteristik bei Bundesstraßen heutzutage entbehrlich, was für den Neubau von Bundesautobahnen nicht gleichermaßen gültig ist. Das Zusammenspiel von Bedarfsplanung, Raumordnungsverfahren und Planfeststellung ist für Bundesstraßen ein ausreichendes gesetzliches Instrumentarium, um schnellstmöglich zur Realisierung von Planung zu gelangen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1. a):

Der Zweck dieser Änderung besteht darin, lediglich nur noch für den Neubau von Bundesautobahnen eine Linienbestimmung gesetzlicher Art vorzusehen. Für die Bundesstraßen ist dies entbehrlich.

Die Raumordnungsfunktion des Linienbestimmungsverfahrens für Bundesstraßen kann ohne Weiteres durch das Raumordnungsverfahren ersetzt werden. Für die die Ländergrenzen übergreifende Planung des Bundes, die die Schaffung eines bundesweiten Verkehrswebsites nach einheitlichen Kriterien sowie die Verknüpfung aller Verkehrsträger sicherstellen soll, ist in der mehrstufigen Verkehrswegeplanung hinreichend Raum. Der Bund ist zur Wahrung der länderübergreifenden Raumordnungsbelange nicht auf ein förmliches Linienbestimmungsverfahren angewiesen, weil die weiträumigen Verkehrsverbindungen bereits im Bundesverkehrswegeplan und im Bedarfsplan bestimmt werden.

Sonstige Belange des Bundes als des Trägers der Straßenbaulast und damit des finanz- und haushaltspolitisch Verantwortlichen können durch interne Abstimmung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auf allen Stufen der Planung hinreichend gewährt werden.

Nr. 1. b):

Die Streichung von § 16 Abs.1 Sätze 2 und 3 ist eine Folgeänderung, da dort lediglich inhaltlich Linienführungsausnahmen für Bundesstraßen geregelt waren, die durch die Neuabgrenzung in Satz 1 entbehrlich geworden sind.

Nr. 2:

Die Streichung von § 16 Abs. 3 ist ebenfalls eine Folgeänderung, da dort Ortsplanung und Landesplanung angesprochen sind, die für den Neubau von Bundesautobahnen nicht einschlägig sind. Die Abstimmung für den Neubau von Bundesautobahnen erfolgt zwischen den Landesregierungen und der Bundesregierung. Sie bedarf keiner gesetzlichen Grundlage in § 16 FStrG.

Zu Artikel 2:

Dies soll eine künftige bessere Lesbarkeit des Gesetzes sicherstellen.

Zu Artikel 3:

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.